

Klienten-Info

Ausgabe Jänner 2014

Inhalt:

1	HIGHLIGHTS AUS DEM ESTR-WARTUNGSERLASS 2013	1
2	GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2013	2
3	DAS NEUE BUNDESFINANZGERICHT AB 1.1.2014	2
4	WICHTIGE ÄNDERUNGEN IN DER GEWERBEORDNUNG	4
5	WAS SIE ÜBER DIE AKTUELLE PENDLERREGELUNG WISSEN SOLLTEN	5
6	GELTEN DIE AUSNAHMEN VOM ABFLUSSPRINZIP AUCH FÜR ARBEITSMATERIALIEN VON KÜNSTLERN?	6
7	AUSWEITUNG DES REVERSE-CHARGE	7
8	SPLITTER	7

1. Highlights aus dem EStR-Wartungserlass 2013

Mit dem beinahe 700 Seiten umfassenden EStR-Wartungserlass erfolgt insbesondere die umfangreiche Einarbeitung von Aussagen zur neuen **Grundstücksbesteuerung**. Weiteres wurde der Erlass zur Besteuerung des **Kapitalvermögens** in die Richtlinien integriert. Eine detaillierte Darstellung dieser Regelungen würden den Rahmen dieser Klienten-Info sprengen. Folgende Punkte erscheinen hervorhebenswert:

Aufgabe der „Einheitstheorie“ für Grundstücke

Die steuerliche Behandlung von Grundstücken war in der Vergangenheit von der sogenannten Einheitstheorie geprägt. Dies hat dazu geführt, dass Grund und Boden und Gebäude immer als Einheit betrachtet wurden. Beispielsweise wurde bei der Berechnung der vor dem 1.4.2012 maßgeblichen Spekulationsfrist immer auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem die Anschaffung des Grund und Bodens erfolgte. Eine spätere Bebauung hatte keinen neuen Fristenlauf ausgelöst. Ab 1.4.2012 wird insbesondere für die Beurteilung, ob Alt- oder Neuvermögen vorliegt, jedoch auf den Anschaffungszeitpunkt des unbebauten Grundstückes und davon unabhängig auf den Errichtungszeitpunkt des Gebäudes abzustellen sein.

Erbauseinandersetzung

Die Übertragung eines Anteiles an einem Nachlassgegenstand (zB Grundstück) gegen die Gewährung von anderen Wirtschaftsgütern des Nachlasses (zB Sparbuch, Grundstück, Bargeld) stellt eine **steuerneutrale Erbauseinandersetzung** dar. Aus dem Nachlass stammt eine Ausgleichszahlung auch dann, wenn die verwendeten Geldmittel aus der Veräußerung des von der Erbauseinandersetzung betroffenen Grundstücks durch den übernehmenden Erben stammen.

Wird für die Übertragung eines Anteils an einem Nachlassgegenstand ein Wertausgleich aus **nachlassfremden Mitteln** geleistet (zB Ausgleichszahlung aus den Mitteln eines Miterben), liegt eine (steuerpflichtige) **Veräußerung** vor, wenn der Wertausgleich mindestens die Hälfte des Verkehrswertes des übertragenen Wirtschaftsgutes ausmacht.

Die Übertragung eines Wirtschaftsgutes durch einen Pflichtteilsberechtigten gegen Leistung einer Ausgleichszahlung in Höhe des Pflichtteiles kann als steuerneutrale Erbauseinandersetzung beurteilt werden.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

2. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013

Am 12.6.2013 wurde das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2013 im Nationalrat beschlossen. Die Änderungen sind zum Großteil mit 1.7.2013 in Kraft getreten. Wie bereits in der Klienten-Info Mai 2013 ausführlich berichtet, stellt die **Senkung des Mindeststammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung** von bisher € 35.000 auf € 10.000 das Herzstück der Reform dar.

Ordentliche Kapitalherabsetzung

Bestehende GmbHs können durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung ihr Stammkapital ebenfalls auf das neue Mindestkapital verringern. Zu bedenken ist aber, dass die Kapitalherabsetzung ua aus Gläubigerschutzgründen doch sehr aufwändig und mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Mindestkörperschaftsteuer

Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals führt auch zur Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer. Diese **beträgt künftig € 125 pro Quartal bzw € 500 im Jahr** (bisher € 1.750 im Jahr). Diese **Anpassung** gilt auch für bestehende GmbHs, wird hier aber bei den Vorauszahlungen **erst ab 1.1.2014 wirksam**. Die in den beiden letzten Quartalen des Jahres 2013 zu hoch entrichtete Mindestkörperschaftsteuer wird dann bei der Veranlagung 2013 gutgeschrieben und kann rückgefordert werden. Für bestehende GmbHs ergibt sich für das Jahr 2013 daher ein Mischbetrag an Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von € 1.125.

Erweiterte Verpflichtungen für Geschäftsführer

Nach alter Rechtslage mussten Geschäftsführer eine Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals einberufen. Seit 1.7.2013 besteht zusätzlich eine **Einberufungspflicht**, wenn in der GmbH die **Eigenmittelquote weniger als 8 %** und die **fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre** beträgt. Die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage halten dazu ausdrücklich fest, dass sich diese Verpflichtungen zur Einberufung durchaus **auch unterjährig** (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben können. Klarstellend wird noch angeführt, dass auch bei längerfristigem Unter- bzw Überschreiten der oben erwähnten URG-Kennzahlen jedoch nur eine einmalige Einberufung notwendig ist. Ganz besonders zu beachten ist, dass der Gesetzgeber verlangt, dass die von der Generalversammlung gefassten **Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen** sind.

Unterlässt der Geschäftsführer die Einberufung der Generalversammlung, macht er sich einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft schuldig. Erfolgt keine Mitteilung an das Handelsgericht, könnte dies bei einer späteren Insolvenz zu Haftungsansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer führen.

Im Abgabenänderungsgesetz 2014 (in Begutachtung) sind Änderungen zu erwarten, insbesondere der Erhöhung des Mindeststammkapitals einer GmbH unter gleichzeitiger Beibehaltung des geringen Startkapitals.

3. Das neue Bundesfinanzgericht ab 1.1.2014

Ab 1.1.2014 tritt die **Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit** in Kraft. Diese besteht darin, dass es künftig in **jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht und daneben zwei Bundesverwaltungsgerichte** geben wird. Aus steuertechnischer Sicht sind künftig die Landesverwaltungsgerichte insofern von Interesse, als dort Rechtsmittel in Gemeinde- und Landesabgabensachen verhandelt werden (zB noch anhängige Berufungen in Getränkesteuersachen oder in Kommunalsteuerangelegenheiten). Von zentralem Interesse ist aber das **neue Bundesfinanzgericht. Dieses wird durch Überleitung des Unabhängigen Finanzsenats geschaffen**. Sämtliche Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenats können schriftlich ihre Ernennung zur Richterin oder zum Richter des Bundesfinanzgerichts beantragen. An der Besetzung der Senate des Bundesfinanzgerichts ändert sich gegenüber dem Unabhängigen Finanzsenat nichts. Der entscheidende Senat besteht weiterhin aus zwei

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

(künftig) RichterInnen und zwei fachkundigen LaienrichterInnen. Der Senatsvorsitzende hat weiterhin bei Stimmgleichheit ein Dirimierungsrecht. Als fachkundige LaienrichterInnen dürfen weiterhin weder Notare noch Rechtsanwälte noch Wirtschaftstreuhänder fungieren. Das Bundesfinanzgericht entscheidet über Rechtsmittel künftig wie der Unabhängige Finanzsenat entweder durch EinzelrichterInnen oder durch Senate. Ebenso wie derzeit muss die Entscheidung durch einen Senat sowie eine mündliche Verhandlung auch künftig gesondert beantragt werden.

Was ist künftig neu am Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen?

- **Neu** ist vorerst, dass das Rechtsmittel in Abgabensachen künftig nicht mehr als Berufung, sondern als **Beschwerde** bezeichnet wird.
- Die Beschwerde ist künftig – wie derzeit – bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.
- Die Abgabenbehörde kann wie bisher eine **Beschwerdevorentscheidung** erlassen.
- Neu ist, dass eine Beschwerdevorentscheidung zu unterbleiben hat, wenn dies in der Beschwerde beantragt wird.
- Gegen die Beschwerdevorentscheidung kann innerhalb eines Monats ein **Vorlageantrag** an das Bundesfinanzgericht gestellt werden.
- Künftig wird es aber keine zweite Beschwerdevorentscheidung und keine Vorlageerinnerung mehr geben.
- Das Bundesfinanzgericht kann einen Erörterungstermin bestimmen.
- **Im Beschwerdeverfahren besteht** – wie dies auch derzeit der Fall ist - **kein Neuerungsverbot**. Daher können neue Vorbringen und neue Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erstattet werden.
- Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts in der Sache wird künftig als **Erkenntnis** bezeichnet (derzeit Berufungsentscheidung).
- Das Bundesfinanzgericht kann den angefochtenen Bescheid aber auch mit Beschluss aufheben und die Sache an die Abgabebehörde zur besseren Ermittlung des Sachverhalts – wie bisher – zurückverweisen.
- Gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts steht nach wie vor als außerordentliches Rechtsmittel die **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof** und künftig die **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** offen.
- Bei Verletzung der Entscheidungspflicht der Abgabenbehörde steht dem Abgabepflichtigen künftig die Möglichkeit einer **Säumnisbeschwerde an das Bundesfinanzgericht** offen (derzeit noch Devolutionsantrag).
- **Neu** ist die **Maßnahmenbeschwerde**, die gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Abgabenbehörden beim Bundesfinanzgericht eingebracht werden kann.
- **Neu** ist auch, dass das Bundesfinanzgericht in seinem Erkenntnis auszusprechen hat, ob eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist (sogenanntes **Zulassungsverfahren**). Wenn das Bundesfinanzgericht die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt, kann trotzdem eine außerordentliche Revision eingebracht werden. Letztlich entscheidet der VwGH ob die Revision zulässig ist.
- Die Frist, innerhalb der das Bundesfinanzgericht über eine Beschwerde zu entscheiden hat, ist unverändert zur derzeitigen Rechtslage mit sechs Monaten gleich geblieben.
- Anstelle der bisherigen Säumnisbeschwerde (im Falle der Verletzung der sechsmonatigen Entscheidungspflicht durch den UFS) tritt ab 1.1.2014 der **Fristsetzungsantrag**. Der VwGH hat im Fristsetzungsantragsverfahren dem Bundesfinanzgericht eine Entscheidung innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten (wie derzeit auch) aufzutragen. Allerdings fehlt beim Fristsetzungsantrag künftig die Kompetenz des VwGH nach Ablauf der gesetzten Frist in der Sache selbst zu entscheiden. Damit ist der Fristsetzungsantrag ein ziemlich zahnloses Institut.
- Das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist wie bisher nicht mit Kosten für die Partei verbunden. Die Gebühr für VwGH-Revisionen und Fristsetzungsanträge beträgt künftig unverändert € 240.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

- **Neu** ist, dass **alle Revisionen und Fristsetzungsanträge** nicht wie derzeit beim VwGH sondern **beim Bundesfinanzgericht einzubringen** sind.
- Das Bundesfinanzgericht hat bei den eingebrachten Revisionen zu prüfen ob die Revisionsfrist eingehalten wurde. Diese beträgt unverändert sechs Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts. Neu ist ferner, dass das Bundesfinanzgericht im Fall eines Mangels der Revision diese an den Revisionswerber zur Mängelbehebung zurückzustellen hat.
- Wenn das Bundesfinanzgericht die Revision bzw den Fristsetzungsantrag als unzulässig zurückweist, kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesfinanzgericht einen Vorlageantrag an den VwGH stellen. Über Anträge auf aufschiebende Wirkung entscheidet derzeit der VwGH. Künftig wird das Bundesfinanzgericht über Anträge auf aufschiebende Wirkung entscheiden. Erst nach Vorlage der Revision durch das Bundesfinanzgericht entscheidet der VwGH über Anträge auf aufschiebende Wirkung. Der VwGH kann Beschlüsse des Bundesfinanzgerichts betreffend aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt.
- Anträge auf Verfahrenshilfe müssen künftig grundsätzlich auch beim Bundesfinanzgericht eingebracht werden. Nur in den Fällen, in denen das Bundesfinanzgericht die Revision für unzulässig erklärt hat, sind derartige Anträge direkt beim VwGH einzubringen.

Eine weitere **wesentliche Neuerung des Abgabeverfahrens**, welches nicht mit dem Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang steht, stellt die **Umgestaltung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme in der BAO** dar. Künftig besteht in diesem Punkt Waffengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein **durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann dann von Amts wegen oder auf Antrag der Partei wieder aufgenommen** werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die derzeitige Voraussetzung für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, entfällt künftig.

4. Wichtige Änderungen in der Gewerbeordnung

Mit der letzten Novelle zur Gewerbeordnung wurden einige für die Praxis durchaus bedeutsame Änderungen vorgenommen:

- Aus Anlass einer **Betriebsübernahme** kann der Übernehmer beantragen, dass ihm eine **Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage betreffenden Bescheide** übermittelt wird. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Betriebsübernahme zu stellen. Innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung der Zusammenstellung kann der Übernehmer beantragen, dass vorgeschriebene Auflagen aufzuheben oder abzuändern sind, wenn die Auflagen für die wahrzunehmenden Interessen nicht (mehr) erforderlich sind oder auch mit den Inhaber weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann. Ferner kann er den Antrag stellen, dass bestimmte vorgeschriebene Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn dem Übernehmer zB wegen der mit der Übernahme verbundenen Kosten die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.
- Die Bestimmungen über die **Haftpflichtversicherung für Baumeister** wurden präzisiert: Baumeister, die einen Jahresumsatz bis zu € 38,5 Mio erzielen, benötigen eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme iHv € 1,0 Mio pro Schadensfall (maximal € 3,0 Mio pro jährlicher Versicherungsperiode) abzuschließen. Bei einem Jahresumsatz über € 38,5 Mio muss sich die Versicherungssumme auf € 3,0 Mio (max € 15,0 Mio pro jährlicher Versicherungsperiode) belaufen. Der Selbstbehalt darf höchstens 5 % der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen. Die geänderten Bestimmungen sind **mit 1.8.2013 in Kraft** getreten.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

5. Was Sie über die aktuelle Pendlerregelung wissen sollten

Rückwirkend mit 1.1.2013 wurde die steuerliche Förderung von Pendlern erweitert. Nach der ausführlichen Darstellung in unserer Klienten-Info Ausgabe Mai 2013 nochmal ein Überblick der wichtigsten Eckpunkte:

- **Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte**

Die Neuregelung sieht nun einen **Anspruch auf ein Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte** vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert.

Pendlerpauschale ab 1.1.2013 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte				
	Einfache Wegstrecke	an mehr als 10 Tagen pro Monat	an 8 bis 10 Tagen pro Monat	an 4 bis 7 Tagen pro Monat
Kleines Pendler- pauschale	20 bis 40 km	696 €	464 €	232 €
	40 bis 60 km	1.356 €	904 €	452 €
	über 60 km	2.016 €	1.344 €	672 €
Großes Pendler- pauschale	2 bis 20 km	372 €	248 €	124 €
	20 bis 40 km	1.476 €	984 €	492 €
	40 bis 60 km	2.568 €	1.712 €	856 €
	über 60 km	3.672 €	2.448 €	1.224 €

Das Pendlerpauschale steht nicht zu:

- wenn Arbeitnehmer ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können; diese Einschränkung gilt aber erst ab 1.5.2013;
- wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- Bestehen mehrere Dienstverhältnisse, dann steht maximal ein volles Pendlerpauschale (dh maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

- **Neueinführung des Pendlereuros**

Arbeitnehmern, die Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, steht zusätzlich ein Absetzbetrag, der sogenannte **Pendlereuro** zu. Der Pendlereuro beträgt **jährlich 2 €** pro **Kilometer** der **einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens 11 Mal pro Monat zurückgelegt wird. Für Teilzeitarbeitskräfte gilt die gleiche Drittelung wie für das Pendlerpauschale.

- **Jobticket für alle**

Die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ("Jobticket") können nun auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (zB nun auch im Raum Wien möglich). Aber Achtung, keine Gehaltsumwandlung.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Mit der **Pendlerverordnung**, die grundsätzlich ab **1.1.2014** zu beachten ist, wurden die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und Pendlereuros hinsichtlich Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zur Frage der Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels konkretisiert. Dreh- und Angelpunkt dafür wird der sogenannte „**Pendlerrechner**“, der auf der Homepage des BMF voraussichtlich ab Februar.2014 zur Verfügung stehen soll, sein. Mit Hilfe des Pendlerrechners kann dann ua festgestellt werden, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. **Unzumutbar** ist die **Benützung eines Massenbeförderungsmittels** dann, wenn

- zumindest für die **halbe Strecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, oder
- der Steuerpflichtige einen **Gehbehindertenausweis** gem § 29b Straßenverkehrsordnung besitzt oder eine dauernde Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass eingetragen ist,
- für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine **Zeitdauer von mehr als 120 Minuten** überschritten wird.

Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist stets zumutbar, wenn für die Fahrtstrecke bis zu 60 Minuten gebraucht wird. Stellt sich nun die Frage, wie ist bei einer **Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten** vorzugehen. Hier kommt wiederum der Pendlerrechner ins Spiel. Übersteigt nämlich die (tatsächliche) kürzest mögliche Zeitdauer die (mittels Pendlerrechner berechnete) entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar und damit das große Pendlerpauschale anzusetzen. Für die Ermittlung der „**entfernungsabhängigen Höchstdauer**“ wird auf den Sockel von 60 Minuten zusätzlich eine Minute je Kilometer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz draufgeschlagen (max 120 Minuten).

Beispiel:

Ein Mitarbeiter fährt mit dem Auto von der Wohnung zum Bahnhof und dann mit dem Zug und dem Bus zur Arbeitsstätte. Dafür benötigt er in der Früh 70 Minuten und am Abend 85 Minuten. Die Entfernung laut Pendlerrechner beträgt 50 km.

*Berechnung der entfernungsabhängigen Höchstdauer: 60 min (Sockel) + 50 min (1 min je Km) = 110 min
Da die tatsächliche Fahrtzeit (=85 min) kürzer als die entfernungsabhängige Höchstdauer von 110 min ist, steht nur das kleine Pendlerpauschale zu.*

Der **Ausdruck** des ermittelten Ergebnisses des **Pendlerrechners** gilt als **amtlicher Vordruck** für den Antrag auf Berücksichtigung des Pendlerpauschales (bisher Formular L 34) und ist zu den Lohnkonten zu nehmen bzw für Zwecke der Berücksichtigung bei der Einkommensteuerveranlagung zu verwenden.

6. Gelten die Ausnahmen vom Abflussprinzip auch für Arbeitsmaterialien von Künstlern?

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können bekanntlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten von als **Umlaufvermögen** angeschafften **Gebäuden und Wirtschaftsgütern**, die **keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen**, seit **1.4.2012** nicht mehr bei Bezahlung als Betriebsausgaben absetzen, sondern erst, wenn diese verkauft werden und daher dem Aufwand ein entsprechender Veräußerungserlös gegenüber steht. Zu den betroffenen Wirtschaftsgütern zählen ua Grundstücke, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bestimmte Gegenstände des Umlaufvermögens, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, wie zB Edelsteine, Schmucksteine, Zahngold, Anlagegold- oder Anlagesilber, Kunstwerke, Antiquitäten und Wirtschaftsgüter, denen nach der Verkehrsauffassung ein besonderer Seltenheits- oder Sammlerwert zukommt (zB alte Musikinstrumente, Briefmarken, seltene Weine). Weiterhin sofort absetzbar sind bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Ausgaben für Wirtschaftsgüter, wie zB wertvolle Hölzer, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Steine, Marmor zur Weiterverarbeitung, nur gewerblich nutzbare Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zutaten, Halbfertig- oder Fertigprodukte, ausgenommen Zahngold.

Besondere Aufregung hat diese Neuregelung auch vor kurzem bei Künstlern hervorgerufen. Vom Finanzministerium wurde aber unter Hinweis auf die Einkommensteuerrichtlinien klargestellt, dass wertvolle Arbeitsmaterialien, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, ohnehin nicht von der Neuregelung betroffen sind.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

7. Ausweitung des Reverse-Charge

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wird **ab 1.1.2014** der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Das angestrebte Ziel ist es, den Steuerausfall im Zusammenhang mit **betrugsanfälligen Waren** durch die verpflichtende Anwendung des **Reverse-Charge**-Verfahrens einzudämmen (eine vergleichbare Regelung besteht ja zB bereits seit 1.1.2012 für die Lieferung von Mobilfunkgeräten bzw Treibhausgasemissionszertifikaten). Das bedeutet, dass ab dem 1.1.2014 zusätzlich folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung fallen:

- Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt,
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- **Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse** gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur,
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag – soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerausweis gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

8. Splitter

- **VwGH: Firmen-PKW und Werbungskosten iZm mit einer anderen Einkunftsquelle**

Die Frage, ob ein Steuerpflichtiger, der von seinem Dienstgeber einen Firmen-PKW auch zur Privatnutzung erhält und dafür einen Sachbezug versteuert, auch Werbungskosten geltend machen kann, wenn er mit dem überlassenen PKW betriebliche Fahrten im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsquelle unternimmt, bejaht der VwGH. Er bestätigt, dass bei der zweiten Einkunftsquelle für die tatsächlich gefahrenen Kilometer ein Anteil des zugeflossenen Sachbezuges steuermindernd anzusetzen ist, auch wenn der gesamte PKW-Aufwand vom Dienstgeber der ersten Einkunftsquelle getragen wird. Im Ergebnis kommt es damit zu einer Kürzung des steuerpflichtigen Sachbezugs. Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

- **Neues UVA-Formular ab 1.1.2014**

Vom BMF wurde ein neues Formular für die UVA ab 1.1.2014 veröffentlicht. Künftig können die nur zu statistischen Zwecken eingeführten Angaben zu den Vorsteuern in Zusammenhang mit KFZs (Kennzahl 027) sowie mit Gebäuden (Kennzahl 28) wieder entfallen.

- **Firmen-PKW von einem deutschen Dienstgeber**

Stellt ein deutscher Dienstgeber seinem österreichischen Angestellten für seine Tätigkeit in Österreich einen Firmen-PKW, der auch privat verwendet werden darf, zur Verfügung, muss der deutsche Dienstgeber für den Sachbezug österreichische Umsatzsteuer entrichten, da eine langfristige Überlassung (Vermietung) eines Beförderungsmittels vorliegt, die am Wohnsitz des Dienstnehmers steuerpflichtig ist.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

- **Tätigkeit an der Geschäftsadresse**

Voraussetzung für die Vergabe einer **UID-Nummer** ist das Vorliegen einer Adresse, an der die Tätigkeit ausgeübt wird. Liegt nur eine „**Briefkastenadresse**“ vor, kann dies zur Aberkennung der UID-Nummer führen.

- **Keine Nachversteuerung thesaurierter Gewinne ab dem 8. Jahr gem § 11 a EStG**

Bis zum Jahr 2009 konnten Bilanzierer die nicht entnommenen Gewinne bis zum Höchstmaß von € 100.000 mit dem halben Steuersatz von 25 % versteuern, wenn in den folgenden sieben Jahren maximal der laufende Gewinn entnommen wird und es somit zu keinem Absinken des Eigenkapitals kommt. Das BMF hat nun in einer Information klargestellt, dass ab dem 8. Jahr eine Entnahme des jeweils betroffenen Gewinnes ohne Nachversteuerung möglich ist (zB 2012 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2004, 2013 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2005 usw), auch wenn dadurch und insoweit das Eigenkapital absinkt. Diese Interpretation entspricht dem Gesetzeszweck, der für die Inanspruchnahme der Halbsatz-Begünstigung eine siebenjährige Kapitalbindung vorsah.

- **Anhebung des steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses ab 1.1.2013 auf € 1.000**

Dienstgeber konnten bisher allen ihren Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen davon einen steuerfreien Zuschuss bis zu € 500 pa pro begünstigtem Kind für die Kinderbetreuung geben. Still und heimlich wurde im Juli 2013 der steuerfreie Betrag auf € **1.000 rückwirkend ab 1.1.2013** angehoben.

- **Weiterhin keine Auflösungsabgabe für Bauarbeiter zu entrichten**

Seit 1.1.2013 muss der Dienstgeber bei Auflösung eines Dienstverhältnisses eine Auflösungsabgabe von € 113 (Wert für 2013) an die Gebietskrankenkasse bezahlen. Für Arbeitsverhältnisse, die dem BUAG unterliegen, sollte die Regelung erst mit 1.7.2013 in Kraft treten. Im Zuge eines im Juli im Nationalrat beschlossenen Gesamtpakets zum neuen „Überbrückungsgeld für Bauarbeiter“ wurde die Befreiung unbeschränkt verlängert.

- **Rechtsanwälte dürfen nunmehr auch in der Rechtsform GmbH & Co KG tätig werden**

Seit 1.9.2013 ist die Rechtsform der GmbH & Co KG für die Ausübung des Anwaltsberufs zugelassen. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH dürfen aber nur Rechtsanwälte sein, die auch Kommanditisten der KG sind. Weiterhin nicht zugelassen sind aber Kapitalgesellschaften als Kommanditisten einer RA-KG.

- **Meldungserstattung via ELDA**

Personengesellschaften (wie zB OG und KG) und juristische Personen müssen **ab 1.1.2014** An- und Abmeldungen etc für ihre Dienstnehmer **ausnahmslos über ELDA**, dem elektronischen Datenaustauschsystem mit den Sozialversicherungsträgern, durchführen. Meldungen in Papierform stellen einen Meldeverstoß dar, der sanktioniert wird.